

RWSt-SterbeGeld

Allgemeine Versicherungsbedingungen für das RWSt-Sterbegeld (AB-RWSt-NT5)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bei uns, der Rheinisch-Westfälischen Sterbekasse Lebensversicherung AG, im Folgenden RWSt genannt, Ihr RWSt-Sterbegeld abgeschlossen. Sie sind damit der Versicherungsnehmer, also unser Ansprechpartner in allen vertraglichen Angelegenheiten. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. Versicherungsnehmer und Versicherte Person können unterschiedliche Personen sein. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

In unserer Anrede benutzen wir zur Vereinfachung stellvertretend für alle Geschlechter die männliche Form.

Inhalt

§ 1	Welche Leistung erhalten Sie?	2
§ 2	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	2
§ 3	Wann beginnt und wann endet Ihre Versicherung?	4
§ 4	Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	4
§ 5	Was ist bei Tod der Versicherten Person zu beachten?	5
§ 6	Wer erhält die Versicherungsleistung?	6
§ 7	Welche Regeln gelten für Ihre Beiträge?	6
§ 8	Was geschieht, wenn Sie Ihr RWSt-Sterbegeld kündigen?	8
§ 9	Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?	9
§ 10	Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	11
§ 11	Wie kommunizieren wir miteinander und welche Mitteilungspflichten haben Sie?	11
§ 12	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	13
§ 13	Welches Recht findet auf Ihr RWSt-Sterbegeld Anwendung?	13
§ 14	Wo ist der Gerichtsstand?	14
§ 15	Welche weiteren Bestimmungen gelten für Ihr RWSt-Sterbegeld?	14

§ 1 Welche Leistung erhalten Sie?

1. Was für eine Leistung bei Tod erhalten Sie?

Stirbt die Versicherte Person nach Ablauf der Wartezeit, zahlen wir die Versicherungssumme. Stirbt die Versicherte Person während der Wartezeit, zahlen wir die bereits entrichteten Beiträge zurück.

2. Welche Wartezeit gilt?

Die Versicherungssumme zahlen wir erst nach Ablauf einer Wartezeit von drei Jahren.

Die Wartezeit beginnt an dem Tag, ab dem der Versicherungsschutz für Ihr RWSt-Sterbegeld beginnt.

3. Was gilt bei Selbsttötung der Versicherten Person?

Bei vorsätzlicher Selbsttötung zahlen wir bereits in der Wartezeit die Versicherungssumme. Dafür müssen Sie uns nachweisen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Sonst zahlen wir innerhalb der Wartezeit den Betrag, der für den zum Todestag berechneten Rückkauf (§ 8 Abs. 2) fällig würde.

Dies gilt auch bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Wartezeit beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

4. Was gilt bei Unfalltod?

Stirbt die Versicherte Person infolge eines Unfalls, den sie nach dem Beginn der Versicherung erlitten hat, zahlen wir bereits in der Wartezeit die Versicherungssumme.

Ein Unfall liegt vor, wenn die Versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

5. Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 1),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 2 und 3),
 - wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absatz 4),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren können (Absatz 5) und
 - wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absatz 6).
-

1. Wie ermitteln und verwenden wir die Überschussbeteiligung?

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht.

Alle Sterbegeldversicherungen zusammen bilden einen Abrechnungsverband. Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung der Sterbegeldversicherungen werden mindestens 95 % des auf diesen Abrechnungsverband entfallenden Rohüberschusses vor Bildung von Rücklagen zugewiesen. Die Rückstellung wird zur Erhöhung der Leistungen verwendet. Dies erfolgt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars und bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung soll Schwankungen des Überschusses über die Jahre ausgleichen. Wir dürfen sie grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages entsteht nicht aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

2. Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik an.

Im Folgenden informieren wir Sie über Bemessungsgrößen, Bewertungsstichtage und Fälligkeit der laufenden Überschussanteile und des Gewinnzuschlags.

a) Laufende Überschuss-Anteile

Bemessungsgrößen für die Überschuss-Anteile:

Zins-Überschuss: in Prozent des gezüllmerten Deckungskapitals der garantierten Versicherungssumme und des Deckungskapitals der Bonussumme zum Ende des vorherigen Versicherungsjahres

Grundüberschuss: in Prozent der Versicherungssumme zuzüglich der Bonussumme (vor Bonussummenerhöhung) zum Ende des vorherigen Versicherungsjahres

Überschuss-Verwendung und Fälligkeit:

Die Bonussumme wird bei Tod der Versicherten Person ausgezahlt. Sie wird aus den laufenden Überschussanteilen gebildet. Bei Kündigung Ihrer Versicherung wird das Deckungskapital der Bonussumme zum Kündigungstermin ausgezahlt (siehe § 8 Abs. 2 d).

b) Gewinnzuschlag

Stirbt die Versicherte Person nach Ablauf der Wartezeit, zahlen wir den für das Geschäftsjahr festgelegten Gewinnzuschlag aus. Der Gewinnzuschlag bemisst sich in Prozent der garantierten Versicherungssumme. Der Gewinnzuschlag wird nicht bei Tod der Versicherten Person (auch nicht bei Unfalltod oder Selbsttötung) innerhalb der Wartezeit gezahlt.

3. Wann wird die Überschussbeteiligung festgelegt?

Der Vorstand legt zum Ende eines Geschäftsjahres die Überschussbeteiligung für das folgende Geschäftsjahr fest (Überschussdeklaration). Die entsprechenden Überschussanteile sind für das betreffende Geschäftsjahr garantiert.

4. Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik an. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erhalten alle Versicherungen, die Zinsüberschüsse erhalten.

Die der Überschussbeteiligung zugrunde liegenden Bewertungsreserven werden zu Monatsbeginn, jeweils am ersten Börsentag, ermittelt. Sollten sich die Bewertungsreserven vor dem nächsten Berechnungstermin deutlich ändern, ist eine Neubewertung möglich. Derzeit sieht das Versicherungsvertragsgesetz eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

Der Anteil der anspruchsberechtigten Verträge ergibt sich aus der verteilungsrelevanten Bilanzsumme, der Summe der Kapitalanlagen, den verteilungsrelevanten Passivposten der anspruchsberechtigten Versicherungen und der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir monatlich neu.

Bei Beendigung des Vertrages (durch Tod oder Kündigung) teilen wir Ihrem Vertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu.

Bemessungsgrundlage für Ihren Anteil an den Bewertungsreserven ist die Summe des Deckungskapitals der Versicherungssumme und des Deckungskapitals der Bonussumme zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Die Auszahlung Ihres Anteils an den Bewertungsreserven erfolgt zusammen mit der Versicherungsleistung.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

5. Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

6. Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

Die Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite. Einmal jährlich werden wir Sie über die tatsächliche Entwicklung Ihrer Versicherung informieren.

§ 3 Wann beginnt und wann endet Ihre Versicherung?

Ihr RWSt-Sterbegeld beginnt zu dem mit Ihnen, gemäß Versicherungsschein, vereinbarten Zeitpunkt.

Unsere Leistungspflicht entfällt bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 7).

Ihre Versicherung endet spätestens mit dem Tod der Versicherten Person oder mit Beendigung durch Sie als Versicherungsnehmer (siehe § 8).

§ 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die Versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

1. Bei welchen Ereignissen leisten wir nicht?

In folgenden Fällen bzw. unter folgenden Umständen ist unsere Leistung auf den zum Todestag berechneten Rückkaufwert (§ 8 Abs. 2) beschränkt:

- Wenn die Versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen zu Tode kommt.
 - Wenn die Versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen zu Tode kommt.
 - Dies gilt, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und unabhängig davon, ob sich die Versicherte Person in der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb dieser aufgehalten hat.
-

2. Was gilt bei Tod im Ausland?

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht Todesfallschutz, wenn die Versicherte Person zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles weder Streitkräften angehört hat, noch aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt war.

§ 5 Was ist bei Tod der Versicherten Person zu beachten?

1. Welche Nachweise müssen Sie einreichen?

Der Tod der Versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Erforderliche Auskünfte und Nachweise können wir im Original verlangen. Die Kosten für die Nachweise trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

Uns einzureichen sind:

- Eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort der Versicherten Person.
 - Bei Unfalltod innerhalb der Wartezeit immer ein ausführliches, ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der Versicherten Person geführt hat, und zusätzliche Nachweise zum Unfallhergang und zu den Unfallfolgen.
-

2. Wie lange brauchen wir zur Entscheidung über den Leistungsanspruch?

Liegen uns alle erforderlichen Unterlagen vor, entscheiden wir innerhalb einer Woche, ob ein Leistungsanspruch besteht. Besteht ein Anspruch, zahlen wir die auf den Todestag berechnete Versicherungsleistung sofort.

3. Was passiert, wenn Sie die Nachweise nicht einreichen?

Wenn eine der in Absatz 1 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

4. Wie zahlen wir die Leistung aus?

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

5. Was passiert mit noch nicht gezahlten Beiträgen?

Noch nicht gezahlte Beiträge werden mit der auszahlenden Versicherungsleistung verrechnet.

§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Bezugsberechtigung

Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese Person ist Bezugsberechtigter des Vertrags.

Sie können wählen:

- Das widerrufliche Bezugsrecht können Sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit ändern.
- Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann nur geändert werden, wenn die einmal als bezugsberechtigt benannte Person der Änderung zustimmt.

Haben Sie kein Bezugsrecht bestimmt, zahlen wir die Leistung an Sie aus. Wenn Sie nicht mehr leben und Sie kein Bezugsrecht bestimmt haben, fällt die Versicherungsleistung in Ihren Nachlass.

2. Abtretung oder Verpfändung

Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich an Dritte abtreten und verpfänden. Dies kann ganz oder teilweise erfolgen. Voraussetzung ist, dass diese Verfügungen rechtlich möglich sind.

3. Anzeigepflicht

Erklärungen zu Bezugsrechten sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem RWSt-Sterbegeld sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. Brief, E-Mail) angezeigt wurden und wir diese vor dem Versicherungsfall erhalten haben. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 7 Welche Regeln gelten für Ihre Beiträge?

1. Wann müssen Sie die Beiträge zahlen und wie hoch sind sie?

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, zu welchen Terminen und in welcher Höhe Sie Beitragszahlungen geplant haben. Gesetzlich unterscheiden wir zwei Arten von Beiträgen: den Einlösungsbeitrag und den Folgebeitrag.

a) Einlösungsbeitrag

So nennen wir Ihren ersten Beitrag, den Sie für Ihr RWSt-Sterbegeld zahlen. Sie müssen diesen Einlösungsbeitrag spätestens zu dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zahlen.

b) Folgebeitrag

Folgebeitrag wird jeder Beitrag genannt, der nach Ihrem Einlösungsbeitrag fällig ist. Sie müssen diese Folgebeiträge spätestens zu den mit Ihnen vereinbarten Terminen zahlen. Erteilen Sie uns ein Mandat zur SEPA-Lastschrift, erfolgen die Lastschriften zu den mit Ihnen vereinbarten Terminen.

2. Wie sorgen Sie dafür, dass die Beiträge rechtzeitig gezahlt werden?

Sie müssen dafür sorgen, dass alle Beiträge rechtzeitig bei uns eingehen. Für die Rechtzeitigkeit Ihrer Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit Ihr Beitrag bei uns eingeht. Das können Sie auf folgende Arten machen:

a) Sie haben ein Mandat zur SEPA-Lastschrift erteilt

- Sie sorgen dafür, dass wir Ihre Beiträge zu den vereinbarten Terminen in der vereinbarten Höhe von Ihrem Bankkonto abbuchen können.
 - Sie widersprechen dieser Abbuchung nicht.
-

Die SEPA-Lastschrift hat einen Vorteil: Selbst wenn wir den fälligen Beitrag nicht abbuchen konnten, gilt Ihre Zahlung unter folgenden Voraussetzungen dennoch als rechtzeitig:

- Sie haben nicht zu vertreten, dass die Abbuchung nicht erfolgen konnte.
Beispiel: Sie haben ein Bankguthaben von 500 €. Von Ihrem Bankkonto werden 400 € abgebucht. Die Abbuchung beruht auf einem Fehler, weil eine weitere Rate für einen bereits ausgelaufenen Kredit abgebucht wurde. Auf Ihrem Bankkonto verbleiben 100 €. Wir können Ihren Beitrag über 150 € nicht einziehen. Unser folgender zweiter Versuch, Ihren Beitrag abzubuchen, ist erfolgreich. Haben Sie zu vertreten, dass Ihr Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

b) Sie haben kein Mandat zur SEPA-Lastschrift erteilt oder es ist ungültig geworden

Sie überweisen uns Ihre Beiträge, sodass diese zu den vereinbarten Terminen in der vereinbarten Höhe bei uns eingehen. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

3. Was geschieht, wenn Sie nicht zahlen oder weniger zahlen als vereinbart?

a) Einlösungsbeitrag

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung – das bedeutet auch, wenn wir den Beitrag nicht einziehen können – dürfen wir vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unser Recht auf Rücktritt und unsere Leistungsfreiheit bestehen nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

b) Folgebeitrag

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung,
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

4. Wann endet Ihre Beitragszahlung?

Ihre Beitragszahlung endet

- wie im Versicherungsschein vereinbart,
- mit Beendigung Ihres Vertrags durch Sie (siehe § 8) oder die RWSt oder
- mit Ende des Monats, in dem die Versicherte Person stirbt.

Zu viel gezahlte Beiträge zahlen wir Ihnen zurück.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie Ihr RWSt-Sterbegeld kündigen?

Sie können Ihr RWSt-Sterbegeld während der Laufzeit zum Ersten des nächsten Monats kündigen. Die Kündigung muss uns bis zum letzten Tag des Monats vorliegen.

1. Welche Auswirkungen hat Ihre Kündigung?

Durch Ihre Kündigung wird Ihr RWSt-Sterbegeld beendet. Das bedeutet, dass Sie ab dem Beendigungstermin keinen Anspruch mehr auf Ihre versicherten Leistungen haben.

2. Was erhalten Sie bei Kündigung?

- a) Nach einer Kündigung zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert, reduziert um den Stornoabzug, sowie die Überschussbeteiligung aus.
 - b) Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital für die Versicherungssumme Ihres Vertrags. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens jedoch der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.
 - c) Von dem nach Absatz 2 b) ermittelten Wert nehmen wir einen Stornoabzug vor. Der Stornoabzug beträgt zum Versicherungsbeginn 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes vermindert sich mit jedem zurückgelegten Versicherungsmonat gleichmäßig (linear fallend) bis zum rechnungsmäßigen Alter von 85 Jahren auf 1 %. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies müssen wir Ihnen im Zweifel nachweisen. Wir halten den Stornoabzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Stornoabzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Stornoabzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.
 - d) Ist eine Bonussumme vorhanden, erhalten Sie zusätzlich den Rückkaufswert der Bonussumme und soweit vorhanden einen Anteil an den Bewertungsreserven. Vom Rückkaufswert der Bonussumme wird kein Stornoabzug erhoben.
 - e) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 2 b und 2 c errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
 - f) Noch nicht entrichtete Beiträge und sonstige Forderungen verrechnen wir.
-

3. Welche Wahlmöglichkeiten haben Sie bei Kündigung?

a) Kündigung

Ihr RWSt-Sterbegeld endet.

b) Teilweise Kündigung

Sie können Ihre Versicherung auch teilweise kündigen und sich nur einen Teilbetrag auszahlen lassen, ohne die Versicherung zu beenden. Voraussetzungen für Ihre teilweise Kündigung sind:

- Ihr Zahlungsbetrag beläuft sich auf mindestens 100 €.
- Die verbleibende Versicherungssumme beträgt mindestens 2.000 €.

Der Teilrückkauf erfolgt zuerst aus dem Deckungskapital der Bonussumme und dann aus dem Deckungskapital der Versicherungssumme. Nach einem Teilrückkauf werden die Versicherungssumme und die Bonussumme entsprechend mit dem noch zur Verfügung stehenden Deckungskapital nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation herabgesetzt.

4. Die Kündigung Ihrer Versicherung kann nachteilig sein.

Im Falle eines Rückkaufs kann der Rückkaufswert und damit der Auszahlungsbetrag geringer sein als die Summe der eingezahlten Beiträge. Bitte beachten Sie insbesondere § 10 zur Verrechnung der Kosten Ihres Vertrages. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur der Mindestwert gemäß Absatz 2 b) als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Die garantierten Werte bei Kündigung lesen Sie bitte in der „**Mitteilung der Wertentwicklung**“ nach.

(5) Wie können Sie Ihre Kündigung rückgängig machen?

Sie können Ihre Versicherung innerhalb von sechs Monaten nach dem Kündigungstermin wiederherstellen. Voraussetzungen dafür sind:

- Wir stimmen dem zu.
- Sie haben die Beiträge für das erste Versicherungsjahr gezahlt.
- Sie haben Ihre ausstehenden Beiträge vollständig nachgezahlt oder verrechnet.
- Sie haben den bei Kündigung ausgezahlten Betrag vollständig zurückgezahlt.
- Die Versicherte Person lebt noch.

§ 9 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Sie können bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung zum nächsten Termin der Beitragszahlung eine Beitragsfreistellung, Beitragsreduzierung, Beginnverlegung, Beitragsverrechnung oder Beitragsstundung beantragen. Dadurch verringert sich gegebenenfalls die Versicherungssumme.

Die Modalitäten ergeben sich im Einzelnen aus einem Angebot, das wir Ihnen gern unterbreiten.

1. Verringern Ihrer Beitragszahlungen

- Sie können Ihren Beitrag immer zum nächsten Termin der Beitragszahlung verringern, wenn die verbleibende Versicherungssumme mindestens 2.000 € beträgt.
- Die versicherte Leistung nach Beitragsreduzierung wird mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet (siehe § 15 Abs. 1).

Bei der Beitragsreduzierung nehmen wir keinen Stornoabzug vor.

2. Beitragsfreistellung (Beitragsfreie Versicherungssumme)

- Bei einer Beitragsfreistellung stellen Sie Ihre Beitragszahlung vollständig oder für einen unbestimmten Zeitraum ein.
- Die Höhe Ihrer versicherten Leistungen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung erreichten Rückkaufswert (siehe § 8 Abs. 2 b).
- Bei der Berechnung der beitragsfreien Versicherungssumme nehmen wir einen Abzug von 1 % des Rückkaufswerts vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies müssen wir Ihnen im Zweifel nachweisen. Wir halten den Stornoabzug für angemessen, weil ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Stornoabzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Stornoabzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.
- Noch nicht entrichtete Beiträge und sonstige Forderungen verrechnen wir.
- Die beitragsfreie Versicherungssumme muss mindestens 500 € betragen. Andernfalls zahlen wir Ihnen den bei Kündigung fälligen Betrag aus (siehe § 8 Abs. 2).

- Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. Bitte beachten Sie insbesondere § 10 zur Verrechnung der Kosten Ihres Vertrages. Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungssumme und zu ihrer Höhe erhalten Sie in der **„Mitteilung der Wertentwicklung“**.

3. Später können Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen oder erhöhen

Möchten Sie verringerte Beiträge wieder erhöhen oder Ihre Beitragszahlung nach einer Beitragsfreistellung wieder aufnehmen, teilen Sie uns dies bitte mit (siehe § 11). Wir prüfen gerne, ob eine solche Änderung möglich ist.

Voraussetzung für die Erhöhung ist: Die Verringerung Ihrer Beiträge oder die Beitragsfreistellung wurde vor maximal 6 Monaten durchgeführt.

Wenn Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen, wird Ihrem Versicherungsvertrag der Stornoabzug, der bei der Berechnung der beitragsfreien Summe nach § 9 Abs. 2 abgezogen wurde, wieder gutgeschrieben. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung nur teilweise, wird der entsprechend anteilige Stornoabzug gutgeschrieben.

Sie können die Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung auch von vornherein auf maximal 6 Monate befristen. In diesem Fall wird Ihr Beitrag nach Ablauf der Befristung automatisch auf den Beitrag vor der Beitragsreduzierung wiedererhöht.

4. Beginnverlegung

Sie können den Beginn Ihres RWSt-Sterbegeldes verlegen. Wir berechnen dann sämtliche Vertragsdaten neu und legen dabei den neuen Versicherungsbeginn zugrunde. Liegt zwischen dem alten und dem neuen Versicherungsbeginn ein Jahreswechsel, erhöht sich durch die Beginnverlegung das Alter der Versicherten Person bei Beginn und dadurch auch der Beitrag.

Voraussetzungen für die Beginnverlegung sind:

- Ihr RWSt-Sterbegeld befindet sich im ersten Jahr der Vertragslaufzeit.
- Der Versicherungsbeginn wird um maximal vier Monate verlegt.
- Es ist die erste Beginnverlegung zu Ihrem RWSt-Sterbegeld.

Verlegen Sie den Beginn Ihrer Versicherung, verlängert sich die Wartezeit nach § 1 Abs. 2 um die Monate der Beginnverlegung.

5. Beitragsverrechnung

Sie können eine Verrechnung von Beitragsrückständen beantragen.

Voraussetzungen für die Beitragsverrechnung sind:

- Ihr RWSt-Sterbegeld befindet sich mindestens im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit.
- Wir stimmen der Beitragsverrechnung zu.
- Die Summe der Verrechnungsbeträge innerhalb von fünf Versicherungsjahren ist nicht höher als der Beitrag für ein halbes Versicherungsjahr.
- Ihr RWSt-Sterbegeld ist nicht gekündigt.
- Die Verrechnung der Beiträge erfolgt zuerst mit dem Deckungskapital der Bonussumme und dann dem Deckungskapital der Versicherungssumme.

6. Beitragsstundung

Sie können die Stundung von Beiträgen vereinbaren. Wir verzichten dann auf die rechtzeitige Zahlung von Beiträgen und vereinbaren einen Termin mit Ihnen, zu dem Sie diese Beiträge nachzahlen müssen. Dieser Termin liegt einen Monat nach dem eigentlichen Zahlungstermin des letzten betroffenen Beitrags. Sie müssen keine Zinsen zahlen.

Voraussetzungen für die Beitragsstundung sind:

- Ihr RWSt-Sterbegeld befindet sich mindestens im vierten Jahr der Vertragslaufzeit.
- Sie haben Ihre Beiträge für die ersten drei Versicherungsjahre vollständig und ohne Unterbrechung gezahlt.

- Es ist die erste Beitragsstundung zu Ihrem RWSt-Sterbegeld.
- Der Stundungsbetrag ist nicht höher als der Beitrag für ein halbes Versicherungsjahr.
- Der Stundungsbetrag ist nicht höher als der aktuelle Rückkaufwert.
- Ihr RWSt-Sterbegeld ist nicht gekündigt.

7. Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

1. Welche Kosten haben wir einkalkuliert?

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten, z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten, z. B. Kosten für den Beitragseinzug und die Bestandsverwaltung. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten finden Sie in dem „**Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**“.

2. Wie funktioniert die Verrechnung der Kosten?

Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in dem jeweiligen Versicherungsjahr und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge bzw. des Einmalbeitrags beschränkt.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit.

3. Welche Auswirkungen hat die Verrechnung der Kosten?

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge für einen Rückkaufwert oder zur Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden sind (siehe § 8 und § 9). Nähere Informationen zu den Rückkaufwerten und zur beitragsfreien Versicherungssumme teilen wir Ihnen jährlich mit.

§ 11 Wie kommunizieren wir miteinander und welche Mitteilungspflichten haben Sie?

1. Wie übermitteln wir die Informationen zu Ihrem RWSt-Sterbegeld?

Wir möchten die Kosten Ihres RWSt-Sterbegeldes so gering wie möglich halten, denn je niedriger die Kosten sind, desto mehr erhalten Sie am Ende für Ihre Beiträge. Daher stellen wir Ihnen künftig sämtliche Informationen per E-Mail zur Verfügung. Dazu verwenden wir Ihre E-Mail-Adresse, die Sie uns genannt haben, oder wir kommunizieren auf anderen sicheren Wegen (zum Beispiel über ein für Sie eingerichtetes elektronisches Postfach oder über ein Portal).

Ausnahmen:

- Wenn es rechtlich erforderlich ist, senden wir Ihnen zusätzlich Unterlagen an Ihre Postanschrift.
- Wenn Sie es ausdrücklich wünschen, senden wir Ihnen auch alle anderen Informationen an Ihre Postanschrift.

Bis wir unsere Systeme auf diese Art der Kommunikation umgestellt haben, senden wir Ihnen Ihre Unterlagen jedoch nach wie vor standardmäßig per Post zu.

2. Wie können Sie mit uns in Kontakt treten?

Es gibt verschiedene Wege, auf denen Sie uns erreichen können. Der für Sie bequemste Weg ist dabei nicht immer auch der sicherste. Eine einfache E-Mail zum Beispiel beweist noch nicht, dass sie tatsächlich von Ihnen stammt. Es könnte sich auch eine andere Person Zugang zu Ihrem Postfach verschafft haben und die E-Mail unter Ihrem Namen verschickt haben. Alternativen können ein Brief oder ein Fax sein. Für Anliegen, bei denen die Betrugsgefahr eher gering ist, ist die E-Mail wegen des geringen Aufwandes aber sicherlich die beste Wahl.

Diese Anliegen können zum Beispiel sein:

- Adressänderung,
- Namensänderung,
- Allgemeine Auskünfte.

Notwendige Dokumente und Urkunden können Sie dabei einscannen und an Ihre E-Mail anhängen. Dieser Weg ist zum Beispiel die richtige Wahl bei Übermittlung

- einer Heiratsurkunde,
- einer Sterbeurkunde,
- von Gesundheitsdaten.

Bei bestimmten Anliegen kann es sinnvoll sein, dass Sie sie in einem Brief erfassen, den Sie unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift stellen Sie sicher, dass keine andere Person Erklärungen unter Ihrem Namen abgibt. Diesen Brief können Sie ebenfalls einscannen und uns per E-Mail zur Verfügung stellen. Dieser Weg ist zum Beispiel die richtige Wahl bei Übermittlung

- von Steuerinformationen wie Ihrer Steueridentifikationsnummer,
 - von SEPA-Mandaten mit Beitragszahlerwechsel,
 - von Anforderungen einer Auszahlung auf ein anderes als das Referenzkonto,
 - einer Änderung von Bezugsrechten.
-

3. Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie Ihren Vertrag ändern oder kündigen möchten?

Wir bemühen uns, Ihre Wünsche schnell umzusetzen. Damit eine Umsetzung garantiert zum nächsten Monatsersten wirksam werden kann, muss uns Ihre Mitteilung bis zum Letzten eines Monats mit den hierfür nötigen Angaben und Erklärungen vorliegen.

4. Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie eine Leistung beantragen?

Mitteilungen zur Beantragung einer Leistung aus Ihrem RWSt-Sterbegeld müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen ab dem zutreffenden Ereignis beziehungsweise ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie Kenntnis von dem Ereignis erlangt haben, zusenden.

5. Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie Ihre Postanschrift oder Ihren Namen ändern?

Eine Änderung Ihrer bei uns hinterlegten Postanschrift müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Das gilt auch für eine Änderung Ihres Namens.

6. Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse ändern?

Da die E-Mail künftig unser zentrales Medium für Mitteilungen ist und Sie der Kommunikation per E-Mail bei Beantragung zugestimmt haben, gelten die Mitteilungsfristen gemäß Abs. 5 sinngemäß.

7. Welche Mitwirkungspflichten haben Sie, wenn Sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen?

(siehe § 5)

8. Mit welchen Folgen müssen Sie rechnen, wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht beachten?

(siehe § 5)

(9) Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

a) Welche Daten benötigen wir von Ihnen?

Der Gesetzgeber fordert von uns die Meldung bestimmter Daten und Informationen, die zum Beispiel Ihre Steuerpflicht in Deutschland und im Ausland oder die Herkunft Ihrer Einzahlungen betreffen, wie

- Ihrer Steueridentifikationsnummer,
- Ihres Geburtsorts,
- Ihres Wohnsitzes,
- Nachweise zur Identifikation und der wirtschaftlichen Berechtigung.

Weitere Informationen hierzu können Sie Ihrem Steuerinformationsblatt entnehmen.

b) Wann fragen wir Sie nach diesen Daten?

Informationen dieser Art sind erforderlich

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung Ihres Vertrags,
- wenn Sie oder berechtigte Dritte eine Leistung beantragen und
- auf unsere Nachfrage hin.

Stellen Sie uns diese Informationen bitte innerhalb von zwei Wochen ab dem zutreffenden Ereignis beziehungsweise ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie Kenntnis von dem Ereignis erlangt haben, zur Verfügung.

c) Welche Konsequenzen hat es, wenn Sie uns über gesetzlich vorgeschriebene Informationen nicht in Kenntnis setzen?

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, legen wir den uns bekannten Stand Ihrer persönlichen Daten bei der Bearbeitung zugrunde. Im Zweifel führt das dazu, dass

- Sie direkten Kontakt zu den Behörden aufnehmen müssen.
- Sie bis zur Erfüllung der Auskunftspflicht keine Versicherungsleistung erhalten.

§ 12 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Wir stellen Ihnen keine Kosten gesondert in Rechnung.

§ 13 Welches Recht findet auf Ihr RWSt-Sterbegeld Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 14 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, ist für eine Klage aus dem Versicherungsvertrag das Gericht unseres Sitzes zuständig.

§ 15 Welche weiteren Bestimmungen gelten für Ihr RWSt-Sterbegeld?

1. Welche Rechnungsgrundlagen nutzen wir?

Die garantierten Versicherungsleistungen haben wir unter Berücksichtigung von vorsichtigen Annahmen – bezüglich der Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsentwicklung und der Kosten – kalkuliert.

Bei der Beitragskalkulation und der Berechnung der Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung verwenden wir die Sterbetafel RWST2020STG. Als Rechnungszins haben wir 0,9 % angesetzt. Die Kalkulation erfolgt geschlechtsneutral. Die Rechnungsgrundlagen werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

2. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

3. Was ist ein Versicherungsjahr?

Die Versicherungsdauer Ihres Vertrags wird in Versicherungsjahre eingeteilt. Jedes Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

4. Wie ist die Vertragssprache?

Die Kommunikation erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

Rheinisch-Westfälische Sterbekasse Lebensversicherung AG · Sitz der Gesellschaft Berlin
Handelsregister-Nr. HRB 163904 B · Amtsgericht Berlin-Charlottenburg · Aktiengesellschaft
Hauptverwaltung: Kochstraße 26 · 10969 Berlin · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Karlheinz Fritscher
Vorstand: Thomas Neuleuf, Percy Wippler, Madeleine Bremme
Telefon: 030/ 25 87-18 02 · Telefax: 030/25 87 -80 · E-Mail: info@rw-sterbekasse.de · Sie finden uns im Internet unter www.rw-sterbekasse.de